

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.10.1985

Geschäftszahl

85/04/0032

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0089/77 E 9. November 1977 RS 1

Stammrechtssatz

Die Genehmigungspflicht nach § 81 GewO 1973 ist schon im Falle der bloßen Möglichkeit des Entstehens neuer oder größerer Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiliger Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1973 gegeben (Hinweis E 21.9.1977, 1035/77). Die Annahme der Genehmigungspflicht nach § 81 GewO 1973 setzt Feststellungen voraus, die den Schluß zulassen, daß neue oder größere Immissionen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1973 möglich, dh nicht auszuschließen sind.